



Gemeinde Lupsingen

Wasserreglement

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht	3
§ 3 Technische Ausführung	3
B. Wasserabgabe	4
§ 4 Wasserlieferung	4
§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung	4
§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe	4
§ 7 Qualität des Trinkwassers	4
§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	4
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 10 Enteignung	5
§ 11 Hydranten	5
§ 12 Haftungsausschluss	5
D. Private Wasserleitungen	6
I Bewilligungs- und Meldepflicht	6
§ 13 Bewilligung	6
II Anschlussleitung	6
§ 14 Meldepflicht	6
§ 15 Erstellung und Kosten	6
§ 16 Durchleitungsrechte	6
III Hausinstallation	6
§ 17 Hausinstallationen	6
§ 18 Erstellung und Kosten	7
§ 19 Abnahme und Kontrolle	7
IV Betrieb	7
§ 20 Instandhaltungspflicht	7
§ 21 Regelmässige Spülung	7
§ 22 Haftung	7
§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
E. Wassermessung	8
§ 24 Grundsatz	8
§ 25 Standort und Eigentum	8
§ 26 Auswechslung	8
§ 27 Nachprüfung	8
§ 28 Ablesung der Wasserzähler	8
§ 29 Vorübergehender Wasserbezug	8

F. Finanzierung	9
V Allgemeine Bestimmungen	9
§ 30 Grundsätze	9
§ 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
§ 32 Vorab-Erstellung	9
§ 33 Zahlungsmodalitäten	9
VI Einmalige Beiträge und Gebühren	10
§ 34 Erschliessungsbeitrag	10
§ 35 Anschlussgebühr	10
VII Wiederkehrende Gebühren	10
§ 36 Grundsatz	10
§ 37 Grundgebühr	10
§ 38 Mengengebühr	10
G. Schlussbestimmungen	11
§ 39 Vollzug	11
§ 40 Rechtsschutz	11
§ 41 Strafbestimmungen	11
§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 43 Übergangsbestimmungen	11
§ 44 Inkrafttreten	11
1 Anhang zum Wasserreglement	13
1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren	13
1.1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 34 Reglement)	13
1.1.2 Anschlussgebühr (§ 35 Reglement)	13
1.2 Jährliche Gebühren	13
1.2.1 Grundgebühr (§ 37 Reglement)	13
1.2.3 Mengengebühr (§ 38 Reglement)	13
1.2.4 Zählermiete	13

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupsingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Lupsingen (WV).

§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

B. Wasserabgabe

§ 4 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

§ 7 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 10 Enteignung

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 11 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die

- a. trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung durch die Anlagen der WV oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Private Wasserleitungen

I Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 13 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Wasserzuleitungen zu Neubauten;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen;
- c. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;
- d. den vorübergehenden Wasserbezug;
- e. die Nutzung von privaten Quellen;
- f. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

II Anschlussleitung

§ 14 Meldepflicht

Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies dem kantonalen Labor vorgängig melden.

§ 15 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

² Die Anschlussleitung umfasst:

- Anschluss an die öffentlichen Wasserleitungen mittels Absperrorgan (Schieber)
- Hausanschlussleitungen ausserhalb des Gebäudes
- Mauerdurchführung
- Hausanschlussleitung innerhalb des Gebäudes
- Absperrhahn
- Wasserzähler

³ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

⁴ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin bezahlt.

⁵ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

§ 16 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

III Hausinstallation

§ 17 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 18 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 19 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV prüft die Hausinstallationen. Sie kann während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

IV Betrieb

§ 20 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 21 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 22 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

E. Wassermessung

§ 24 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse, ausgenommen Löscheinrichtungen, an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet.

§ 25 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 26 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 27 Nachprüfung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert zu Ungunsten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen bzw. ihren Lasten.

§ 28 Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen. Das Ablesen kann auch an die Hauseigentümer oder Bewohner delegiert werden.

§ 29 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

F. Finanzierung

V Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV
- c. jährlichen Grundgebühren
- d. Mengengebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

³ Grundstücke und Bauten der Einwohnergemeinde, die zum Verwaltungsvermögen gehören, sind nicht beitragspflichtig.

§ 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Wassergebühren fest.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 32 Vorab-Erstellung

¹ Private können mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Wasseranlage gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.

² Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 33 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge und Gebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, wobei die einmaligen Beiträge und Gebühren als Vorschuss bei der Erteilung der Wasseranschlussbewilligung zu entrichten sind.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

VI Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 34 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche.

§ 35 Anschlussgebühr

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen ist.

² Die Anschlussgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW, bei Gewerbe mit besonders komplizierten Installationsanlagen nach der Grösse des Wasserzählers sowie bei Sprinkleranlagen nach der geforderten Durchflussmenge.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte.

⁴ Reduzieren sich die Belastungswerte erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen.

VII Wiederkehrende Gebühren

§ 36 Grundsatz

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt der Gemeinde eine Mengengebühr sowie eine jährliche Grundgebühr.

² Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.

§ 37 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW sowie bei Gewerbe mit besonders komplizierten Installationsanlagen nach der Grösse des Wasserzählers. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

² Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge.

§ 38 Mengengebühr

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

G. Schlussbestimmungen

§ 39 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 40 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge (§§ 18ff.) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 41 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

² Gegen Bussenverfügungen kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 05.01.1982 wird aufgehoben.

§ 43 Übergangsbestimmungen

¹ Der Erschliessungsbeitrag für unüberbaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Wasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten, wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglements fällig.

² Für Parzellen, die nicht vollständig überbaut sind, muss für den nicht überbauten Teil der Erschliessungsbeitrag bezahlt werden. Davon abgezogen werden früher bezahlte Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren.

³ Diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen keinen Erschliessungsbeitrag und keine Anschlussgebühr mehr leisten. Vorbehalten bleiben § 35 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 des Reglements.

⁴ Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 17 Abs. 2) muss spätestens innert 5 Jahren nach der Verfügung durch den Gemeinderat oder mit dem Austausch vom Wasserzähler eingebaut werden.

§ 44 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Januar 2005

Im Namen der Einwohnergemeinde Lupsingen

Der Präsident

Die Verwalterin

Sig. Ueli Scheidegger

Sig. Rosanna Blum

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am 25.02.05
Entscheid Nr. 76

Das Reglement tritt in Kraft am 01.01.2005

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Die Verwalterin

Sig. Ueli Scheidegger

Sig. Rosanna Blum

1 Anhang zum Wasserreglement

1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indiziert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren), Indexstand 1.4.98 = 100%

1.1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 34 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 7.50 pro m² (Indexstand 1.4.98 = 100%)

1.1.2 Anschlussgebühr (§ 35 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 350.-- pro SVGW-Wert (Indexstand 1.4.98 = 100%)

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 31. Januar 2005

Im Namen der Einwohnergemeinde Lupsingen

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Sig. Ueli Scheidegger

Sig. Rosanna Blum

1.2 Jährliche Gebühren

1.2.1 Grundgebühr (§ 37 Reglement)

Die Grundgebühr wird nicht erhoben

1.2.3 Mengengebühr (§ 38 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 2.70 pro m³ Wasser

1.2.4 Zählermiete

Die Zählermiete beträgt pro Jahr Fr. 20.-- pro Zähler.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 03. Dezember 2012

Im Namen der Einwohnergemeinde Lupsingen

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Sig. Stefan Vögtli

Sig. Silvia Leisi